



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

35. Abschnitt. Düdinghausen, Assinghausen, Norderna

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

die von Viermund und Winter. Ein Stuhl zu Züschen, »in dem Dorfe unter dem Kirchhofe«, wird erst 1555 genannt<sup>1)</sup>.

Eben damals wird zur Grafschaft Züschen auch der Stuhl zu Hallenberg, »hinter der Burg an dem Hagen«, gerechnet; er war früher getrennt und machte ein besonderes Freigericht aus. Die Stadt war altkölnischer Besitz. 1439 nennt sich Freigraf des Freistuhles »vor dem Hallenberge« Wigand Henckus aus dem benachbarten Kölnischen Medebach und fällt sogar dort einen Spruch gegen Johann Salentin von Holenar. Mit ihm nahm an dem Gerichte Theil der Bürensche Freigraf Dietrich Smulling, der 1441 in einem Schreiben Freigraf zum Hallenberg heisst, aber schon in den vorangehenden Monaten Waldeckscher Freigraf in Lichtenfels war<sup>2)</sup>. 1449 reversirt Georg Spiegel über den Freistuhl, von 1464 ab ist der Medebacher Freigraf Heinrich Winands auch hier nachweisbar. Alle diese Urkunden nennen den Stuhlherrn nicht, doch siegelt 1439 zweimal Konrad von Viermund als erster der Beisitzer, und so liegt die Vermuthung nahe, dass dieses Geschlecht, welches 1555 die drei Freistühle der Grafschaft zusammen besass, den Hallenberger schon damals innehatte, vielleicht als Kölnisches Lehen. In dem Münchener Verzeichniss heisst es auch: »Item der freistul zu dem Haldenberg, der leit in der graschaf von Tütschen. Padeswis (pfandweise?) Conrat von Virmin und Vilipp von Bedenvelt hand disen stul inn«, und dann noch einmal unter den Stuhlherren: »Conrat von Vyrmin wonat zu Naterenbecke«, wahrscheinlich Nordenbeck bei Korbach. Vielleicht ist damit noch ein anderer Stuhl gemeint.

### 35. Abschnitt.

#### Düdinghausen, Assinghausen, Norderna.

Die älteste Erwähnung der Freigrafenschaft von Düdinghausen geschieht 1250. Damals bekundeten Reinhard und Konrad von Itter als »comites liberi« eine Gutauflassung in Düdinghausen selbst an das Kloster Haina<sup>3)</sup>. Doch waren sie wohl nur Lehnsinhaber.

Das Waldecksche Lehnsregister nennt als an die Herren von Büren zu Lehen ausgegeben die Grafschaft von Grönebach und Düdinghausen. Woher Waldeck seinen Besitztitel hatte, ist unklar, wenn er nicht auch von den Arnsbergern herstammte. Indessen

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Koblenz; Annalen Nassau III, 3, 39; Ztschr. a. a. O.

<sup>2)</sup> Usener N. 76, 77; Mscr. Darmstadt.

<sup>3)</sup> Kopp Itter 109.

verpfändete Walram von Büren 1334 an Waldeck zwei Drittel der Grafschaft in Düdinghausen für 300 Mark und bald darauf 1337 das letzte Drittel der Grafschaft »in Dudenhusen inferius juxta Kustelberg« an den Ritter Hermann von Rhene (de Ryen)<sup>1)</sup>. Die Grafschaft scheint in einem gewissen Zusammenhange mit der Herrschaft Wünnenberg gestanden zu haben, wenigstens behielt sich Büren bei dem Verkauf 1355 ausdrücklich die Grafschaft zu Grönebach und Düdinghausen vor. Damit hört alle Kunde auf, bis 1472 Henne Wever für Düdinghausen<sup>2)</sup> und 1492 Johann von Sudecke für dieses und Sachsenhausen reversirt. Von der Freigrafschaft zu Düdinghausen gehörten noch im sechzehnten Jahrhundert zwei Drittel den Grafen von Waldeck, der Rest den Herren von Rhene. Grönebach aber war an die Gaugreben gekommen<sup>3)</sup>.

Von Bigge und Umgegend ist bereits die Rede gewesen (oben S. 109). Die Grafschaft dort war ursprünglich Arnsbergisch, aber schon 1302 gehörte sie Waldeck. Oestlich davon um Velmede hatten die Rudenberger die Grafschaft als Kölnisches Lehen, aber 1315 theilten sich Waldeck und Arnsberg in dieselbe so, dass die Valme die Grenze bildete. 1322 verkaufte Graf Heinrich II. von Waldeck die Grafschaften Bigge und Rudenberg als ein für 450 Mark lösliches Lehen an den Edelherrn von Grafschaft. Das Waldeckische Lehnregister erwähnt sie nicht. Die Herren von Grafschaft behaupteten jedoch den Besitz nicht, welcher an Waldeck zurückfiel, freilich nur um aufs neue verpfändet zu werden. Die Waldecker nahmen zwar theilweise Einlösungen vor, wie sie 1361 von den Brüdern von Plettenberg die verpfändeten freien Güter und Leute zu Olsberg in der Grafschaft Bigge und Assinghausen zurück erwarben, aber 1370 verpfändeten sie wiederum den Gaugreben ihre Grafschaft zu Bigge, Rudenberg, Olsberg und die Leute zu Werensdorf, Vilden, eingegangene Orte im Orkethal, und Medelon, welche Arnsbergische Leute heißen, behielten sich aber den freien Gebrauch der dortigen Freistühle vor<sup>4)</sup>. Assinghausen wird hier nicht genannt, gehörte

<sup>1)</sup> Gruben Orig. Pymont. 179; MSt. Büren 30, 34; vgl. unten bei Büren.

<sup>2)</sup> Die Urkunde sagt allerdings Dedinghansen, aber da Wever sonst als Waldeckischer Freigraf erscheint, ist ein Versehen anzunehmen.

<sup>3)</sup> Nach Trippe S. 203 hätten die Gaugreben 1423 die Freigrafschaft als Lehen an Hessen aufgetragen. Das ist wohl ein Irrthum. Wahrscheinlich ist Grönebach in dem Vertrage von 1370 eingeschlossen und so an die Gaugreben gelangt; vgl. unten.

<sup>4)</sup> Kopp 526; Ztschr. XXV, 181 ff.

aber zur Masse, wie spätere Urkunden ausreichend zeigen. Die Gaugreben haben ihrerseits auch Versetzungen u. dgl. vorgenommen, so dass in seit dem Jahre 1401 wiederholten Verträgen auch die Stadt Brilon Antheil an der Freigrafschaft Assinghausen gewann. Erst im sechzehnten Jahrhundert lösten die Waldecker die Pfandschaft von den Gaugreben ein. Aber nun entstanden verwickelte unendliche Rechtshändel, welche endlich damit endeten, dass die Grafen für die Freigrafschaft Assinghausen Köln als Lehnsherrn anerkannten. Auch über die Grenzen wurde Streit gepflogen; es genügt für unsere Zwecke, die älteren Verhältnisse festzustellen.

In den Vemeprocessen haben die hiesigen Stühle nicht mitgewirkt, weil die Freigrafen zu diesen sich des zu Norderna bedienten. Nur gelegentlich kommen daher die Namen der Stühle vor. 1406 ernannte Ruprecht Hermann Loseke, Loschke, Losekin, zum Freigrafen der Sitze Assinghausen und Rudenberg<sup>1)</sup>; er heisst auch einmal Freigraf zu Bigge. Auch Heinrich Kerstiens heisst hin und wieder Freigraf »des Grundes zu Assinghausen«, ebenso Johann von Plettenberg Freigraf zu Assynkhusen und zu Bye. Der Revers des Konrad Nüchel nennt 1481 folgende Stühle: zu Norderna, Assinghausen, am Happern und Berensdorf. Hopperen, heute eine Wüstung, lag an den Quellen der Hoppe. Berensdorf<sup>2)</sup> ist das S. 129 genannte Werensdorf. Der Stuhl zu Norderna wird erst später bekannt; keine der älteren Urkunden lässt in dieser Gegend ein Freigericht erkennen. Das Schloss Norderna gehörte den edelen Herren von Grafschaft, welche es 1297 den Waldeckern übertrugen und als Lehen zurückerhielten. Allmähig ging das Eigenthum zum grössten Theil an Waldeck über<sup>3)</sup>, welches 1370 die Gaugreben damit belieh. Dietrich Gaugrebe heiratete 1380 die Tochter Johans von Grafschaft und erhielt zur Ausstattung unter Anderem auch dessen Freigüter im

<sup>1)</sup> Chmel 2195; Mone Ztschr. VII, 417. Die Namen lauten hier Asschenhausen und Rodenberg, das letztere ein Nachklang der früheren Besitzverhältnisse, Usener N. 30, 31. — Assinghausen wurde damals in der Regel Astinghausen genannt.

<sup>2)</sup> Mone Ztschr. VII, 417; Usener N. 30, 31.

<sup>3)</sup> Ueber den Stuhl am Königstein, welcher Waldeck und Arnsberg gemeinsam war, Ztschr. XXVI, 17.

<sup>4)</sup> Doch hatte Waldeck 1346 die Burg als gemeinsamen Besitz mit Köln anerkennen müssen, Seib. N. 695. — Eigenthümlich ist die Urkunde Karls IV., in welcher er 1360 auf Bitten des Edeln Johann von Grafschaft dem Ludwig von Breidemberg die Vogtei und den königlichen Bann in dessen Herrschaft, welche Reichslehn seien, überträgt, damit nach Herkommen zu richten, und das Recht, die zur Vogtei gehörigen Leute zu Freischöffen zu setzen, Glafey 304.

Grunde von Assinghausen und vor allem dessen Freistuhl »zu der Norderna und auch an anderen Enden«<sup>1)</sup>. Die neuen Stuhlherren haben von ihrem Besitz ausgiebigen Gebrauch gemacht, schon 1397 lud ihr Freigraf Matthias den Frankfurter Rath an den Freistuhl »unter dem alten Thurm«<sup>2)</sup> und 1403 ging er ebenso gegen einen Frankfurter Bürger vor. Sein Nachfolger Hermann Loseke (Losekin, Loeszke, Loschke), 1406 von Ruprecht ernannt, machte in den Jahren 1410—1415 den Frankfurtern viel zu schaffen. Seine Stuhlherren überliessen damals dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken die Mitbenutzung des Stuhles, denn Hermann nennt sich 1410 dessen Freigraf, und 1417 ernannte Sigmund Johann Kerstians von Eleren auf Bitten des Grafen Philipp und des Hildebrand Gogreve zum Freigrafen »districtus et domini de Nordena«. Einigen Antheil behielten auch die ehemaligen, mehr und mehr herunterkommenden Herren von Grafschaft.

Junker Kraft, gelockt durch den reichen Verdienst, welchen die Freistühle abwarfen, kam 1419 auf den Gedanken, den Frankfurtern den Stuhl anzubieten, für einige oder ewige Zeiten, wie sie wollten. Ihren Bedenken, dass der Stuhl ein Lehen von Fürsten oder anderen Herren sei und er demnach nicht über ihn verfügen könne, stellte er die kecke Behauptung entgegen, Schloss und Stuhl seien sein Erbe und Eigen, obgleich er an beiden nur geringen Antheil haben konnte.

Die Frankfurter aber mochten sich bessere Kunde verschafft haben, so dass aus der Sache nichts wurde<sup>3)</sup>. Auch das Münchener Verzeichniss nennt als einen Stuhlherrn Johann Grasschop des Kraftes Sohn, wohnhaft in Ensse, Ense bei Korbach. Doch bezeichnet es den Stuhl zu Norderna als Besitz der Gaugreben.

In dem kaiserlichen Briefe von 1417 ist der Vorname Johann vielleicht unrichtig, denn nicht Johann, sondern Heinrich oder Henke Kerstian, Christian, Kerstins, Kerstien von Eldringhausen, der sich auch nach Assinghausen nannte, erscheint vielbeschäftigt von 1422—1454. Neben ihm richtete 1450 und 1451 Johann von Plettenberg. Damals erlosch bereits die Glanzzeit Nordernas; erst 1481 erfährt man von einem neuen Freigrafen, Konrad Nuckel, Neckel, der noch 1489 lebte, aber 1490 in Johann Ising, Iseckin einen Nachfolger fand.

<sup>1)</sup> Seib. N. 856.

<sup>2)</sup> Stadtarchiv Frankfurt. — 1438 heisst der Stuhl auch: binnen der Burg, Tadama Beil. 3.

<sup>3)</sup> Briefe in Frankfurt; vgl. Abschnitt 106.

Ganz späte Nachrichten sprechen auch von einem Stuhle auf dem kahlen Astenberge<sup>1)</sup>.

Weit über zweihundert Stühle sind demnach aus dem Bereich des Kölner Bisthums bekannt. Abgesehen vom Vest Recklinghausen theilten sich ursprünglich die beiden Häuser von Altena und Arnsberg in die Grafschaft, doch verwaltete das letztere das grössere Gebiet. Dazwischen lagen Kölnische Vogteien. Später kam die Freigrafschaft vielfach in andere Hände und zersplitterte, während im Osten Waldeck sich festsetzte, aber in fortwährenden Streit mit dem Grundherrn und Inhaber des Gogerichtes, der Kölnischen Kirche, gerieth.

Die Vertheilung ist eine ungleichmässige, theilweise bedingt durch die Natur der betreffenden Landstriche, aber unsere Kenntniss ist nicht überall gleich genau. In einzelnen Strichen sehen wir schon im dreizehnten und noch mehr im vierzehnten Jahrhundert die Freigerichte in vollster und reichster Thätigkeit, in anderen ist die urkundliche Ueberlieferung höchst spärlich. Ebenso verschiedenartig sind die Stühle bei den Vemeprocessen thätig, die einen führen Sachen über Sachen, die anderen werden kaum je genannt. Abgesehen von Dortmund und späterhin Arnsberg, welche eigenartige Stellung hatten, sind es sonst ausschliesslich Stühle kleiner und kleinster Stuhlherren, wie Bodelschwingh, Limburg, Villigst, Brünninghausen, Norderna, Holenar, welche am meisten von sich reden machen, und wenn das oft genannte Lüdenscheid auch in dem Herzoge von Kleve einen grossen Fürsten zum Stuhlherren hatte, so war dieser dort nicht Landesherr.

### III. Die Freigrafschaften im Bisthum Paderborn.

Das Stift Paderborn besass in reicher Fülle, was den benachbarten Bischöfen von Köln und von Münster fehlte, nämlich kaiserliche Urkunden über ihm verliehene Grafschaften. Sie bieten jedoch für die Erklärung der Oertlichkeiten viele Schwierigkeiten und tragen nicht immer dazu bei, die frühere Geschichte aufzuhellen. Trotz derselben schritten die Bischöfe in der Gründung der Landeshoheit

<sup>1)</sup> Ztschr. XXVI, 18.